

BM Böhling nimmt die gem. § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vorgeschriebene Belehrung über die den Ratsmitgliedern obliegenden Pflichten nach § 40 (Amtsverschwiegenheit), § 41 (Mitwirkungsverbot) und § 42 (Vertretungsverbot) vor und verpflichtet sie gemäß § 60 NKomVG.

Er bedankt sich bei den bisherigen Ratsmitgliedern Stubenhöfer und Vehoff gleichfalls für die gute Zusammenarbeit und wünscht sich diese auch mit Frau Esser und Herrn Schmitz.